

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 160 Abs. 2 Satz 2

Auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages zur Regelung der Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. November 1961 - in Kraft getreten in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz vom 21. August 1962 (BGBl II 1041, 1437) - hat die Vorschrift des § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG ihre Rechtsgültigkeit behalten. Diese Vorschrift verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes

BGH, Urt. vom 11. März 1964 - IV ZR 216/63 -

OLG Köln

LG Köln

Verkündet
am 11. März 1964
Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Margarete D [REDACTED] geb. St [REDACTED]
verw. Sch [REDACTED], Ch [REDACTED] de H [REDACTED], B [REDACTED], Be [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ö l n ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. März 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 18. Januar 1963 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jüdische Klägerin ist am ■. ■ 1917 in W ■ geboren. Im Jahre 1938 wanderte sie nach dem Anschluß Österreichs an Deutschland nach Belgien aus. Dort schloß sie 1939 mit dem Staatenlosen Calman Sch ■ die Ehe. Ihr Ehemann wurde während des zweiten Weltkrieges nach dem Osten deportiert und ist seitdem verschollen. Die Klägerin hat in Belgien in der Zeit vom 7. Juni 1942 bis zum 3. September 1944 den Judenstern getragen sowie illegal und in Lagerhaft gelebt. Am 21. Juni 1950 schloß die Klägerin in Belgien eine neue Ehe mit dem Österreicher Israel D ■

Die Klägerin begehrt Entschädigung für Schaden an Freiheit und an Körper und Gesundheit. Die Entschädigungsbehörde Köln hat den Antrag der Klägerin durch den Bescheid vom 15. August 1961 abgelehnt, weil sie keine Ansprüche nach dem BEG geltend machen könne. Ihre gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

1. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin keine der in § 4 BEG aufgestellten Wohnsitz- und Stichtags-



voraussetzungen erfüllt. Mit Recht hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß die Klägerin auch nicht Vertriebene im Sinne des § 1 BVFG ist. Insoweit erhebt die Revision auch keine Einwendungen gegen das Urteil des Berufungsgerichts.

2. Wenn das Berufungsgericht weiter der Auffassung ist, daß der Klägerin auch keine Ansprüche gemäß den §§ 160ff BEG als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention zustehen, so hält auch diese Auffassung des Berufungsgerichts den Angriffen der Revision stand.

a) Zu Unrecht macht die Klägerin zunächst geltend, daß sie Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention sei, da es ihr als Jüdin wegen der gegen die Juden durchgeführten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen nicht zugemutet werden könne, in ihr Heimatland zurückzukehren. Daß es die Klägerin nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und der Wiederherstellung des österreichischen Staates vernünftigerweise nicht ablehnen kann, nach Österreich zurückzukehren, hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. Juli 1959 - IV ZR 65/59 -, RZW 1959, 517 Nr. 33, mit Recht angenommen. Nicht der österreichische Staat oder seine Regierung haben österreichische jüdische Bürger aus rassistischen Gründen verfolgt, es waren vielmehr die nationalsozialistischen Machthaber, die nach der rechtswidrigen Besetzung Österreichs diese Verfolgungsmaßnahmen verübt haben.

b) Rechtliche Bedenken bestehen auch nicht gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin auch

nicht als Staatenlose im Sinne des § 160 Abs. 2 BEG Ansprüche wegen Freiheits- und Gesundheitsschadens geltend machen könne. Das Berufungsgericht führt zur Begründung seiner Auffassung aus, es möge dahinstehen, ob überhaupt die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG in der Person der Klägerin erfüllt seien. Das erscheine zweifelhaft, weil sie unstreitig nach Beendigung der Verfolgung ihre alte österreichische Staatsbürgerschaft wiedererworben habe. Jedenfalls schließe § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG die Klägerin von der deutschen Entschädigung aus. Nach dieser Vorschrift seien solche Verfolgte nicht nach § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG anspruchsberechtigt, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätten und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden seien. Wie unschwer erkennbar sei, treffe diese Bestimmung vorliegend nach ihrem eindeutigen Wortlaut zu, denn die Klägerin sei 1938 zunächst durch den Anschluß Österreichs an Deutschland deutsche Staatsangehörige und dann durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit Staatenlose geworden. Im übrigen würde § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG die Klägerin auch von der deutschen Entschädigung ausschließen, wenn man diese Vorschrift entgegen ihrem klaren Wortlaut nur dann anwenden wollte, wenn ein Verfolgter durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte, dann durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit zunächst staatenlos und auf Grund des am 10. Juli 1945 erlassenen Gesetzes über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 27. April 1945 wieder Österreicher geworden sei. Das

Landgericht habe nämlich unter Bezugnahme auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Staatsangehörigkeitsrechts in jeder Hinsicht zutreffend dargelegt, daß die Klägerin nicht erst durch die Eheschließung mit Israel D. [REDACTED], sondern bereits 1945 mit Wirkung vom 27. April 1945 wieder die österreichische Staatsangehörigkeit erworben habe. Bei jeder der beiden von dem erkennenden Senat ins Auge gefaßten Möglichkeiten der Auslegung des Gesetzes sei es ohne Bedeutung, ob die Klägerin die deutsche Staatsangehörigkeit bereits 1939 auf Grund der Eheschließung mit einem Staatenlosen oder 1941 auf Grund der 11 VO zum Reichsbürgergesetz (RBG) verloren habe.

3. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Zutreffend ist zunächst, daß die Klägerin, die früher Österreicherin war, auf Grund des Reichsgesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl I 237) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 der auf Grund von Art. III des vorgenannten Gesetzes erlassenen VO über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl I 790). Danach fiel die bisherige österreichische Bundesbürgerschaft fort. Es gab nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit). Der Wechsel von der österreichischen zur deutschen Staatsangehörigkeit ist am 13. März 1938, dem Zeitpunkt der "Wiedervereinigung", eingetreten, da zu diesem Zeitpunkt Österreich als selbständiger souveräner Staat untergegangen ist (vgl. Lichter, Die Staatsangehörigkeit, 2. Aufl., Anm. IV 1, S. 221).

4. Ihre deutsche Staatsangehörigkeit hat die Klägerin, wie sich aus § 17 Ziff. 6 des Reichs- und Staats-

angehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (RGBl 1913, 583) ergibt, durch ihre im Jahre 1939 erfolgte Eheschließung mit dem Staatenlosen Calman Sch. verloren. Durch diese Heirat ist sie staatenlos geworden. Zu Unrecht ist das Berufungsgericht, das sich insoweit die Rechtsansicht des Landgerichts zu eigen gemacht hat, der Auffassung, daß die Heirat mit einem Staatenlosen nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 nicht den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bewirkt habe. Diese Auffassung ist für die heutige Rechtslage, wie sie sich auf Grund des Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG ergibt, zutreffend (vgl. Bonner Kommentar zum Grundgesetz Anm. II 2 c zu Art. 16). Was jedoch die Frage des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit der Klägerin wegen ihrer Eheschließung mit dem Staatenlosen Calman Sch. anlangt, so ist für die Auslegung des § 17 Ziff. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 von der zur Zeit der Heirat bestehenden Rechtslage auszugehen. Für diesen Zeitpunkt kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter den Begriff "Ausländer" schlechthin jede Person zu verstehen ist, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, also nicht nur jemand, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, sondern auch ein Staatenloser (vgl. Lichter, aaO, Anm. V zu § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes, S. 75; vgl. auch BGHZ 19, 267).

5. Danach ist die Klägerin nicht erst im Jahre 1941 durch § 2 der 11. VO zum RBG, sondern bereits im Jahre 1939 auf Grund ihrer Eheschließung mit einem Staatenlosen staatenlos geworden. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat die Klägerin ihre auf Grund der VO vom 3. Juli 1938 verlorene Staatsangehörigkeit auf Grund

des österreichischen Gesetzes über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) vom 10. Juli 1945 mit Wirkung vom 27. April 1945 wiedererworben. Die Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf der Auslegung eines österreichischen Gesetzes. Sie unterliegt gemäß § 549 Abs. 1 ZPO nicht der rechtlichen Nachprüfung durch den erkennenden Senat. Hat danach die Klägerin ihre frühere österreichische Staatsbürgerschaft auf Grund der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich am 17. März 1938 verloren und auf Grund des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 27. April 1945 wiedererlangt, so sprechen wichtige Gründe für die Auffassung, daß die Klägerin bei dieser Rechtslage nicht eine neue, sondern ihre frühere Staatsbürgerschaft wiedererworben hat, so daß § 160 Abs. 2 Satz 1 BEG zu ihren Gunsten keine Anwendung finden kann.

6. Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es jedoch nicht, daß in jedem Falle § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG den Anspruch der Klägerin ausschließt. Nach dieser Vorschrift steht der Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft dem Anspruch entgegen, wenn der Verfolgte als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatte und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden ist. Gegen die Rechtswirksamkeit dieser Vorschrift bestehen keine Bedenken. Durch den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus

dem sozialen Bereich vom 27. November 1961 (vgl. BGBI II 1044) hat sich die Rechtslage nicht geändert. Zwar finden nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. August 1962 (BGBI II 1041), durch das die deutsche Bundesrepublik dem Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 zugestimmt hat, die Bestimmungen des Art. 23 Abs. 3 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 auf Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung. Die Vorschrift des § 160 Abs. 2 Satz 2 BEG beruht jedoch nicht auf dem im Staatsvertrag ausgesprochenen Verzicht. Für den Ausschluß österreichischer Staatsangehöriger aus dem Kreis der als Staatenlose und Flüchtlinge nach den §§ 160 ff BEG anspruchsberechtigten Personen ist vielmehr die Erwägung maßgebend, daß österreichische Staatsangehörige in dem wiedererstandenen Österreich einen Staat haben, an den sie sich um Schutz und Hilfe wenden können. Die Bundesrepublik hat sich entschlossen, Flüchtlinge und Staatenlose in dem aus dem Gesetz ersichtlichen Umfang in die Entschädigung einzubeziehen, weil dieser Personenkreis infolge der Ereignisse des zweiten Weltkrieges und der in der Nachkriegszeit in einer Reihe von Staaten eingetretenen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen keinen Staat haben, an den sie sich wegen des ihnen durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zugefügten Schadens halten können. Diese Erwägungen gelten für österreichische Staatsangehörige nicht. Aus diesem Grunde bestand auch kein hinreichender Grund, ihnen Ansprüche nach den §§ 160 ff BEG zuzuerkennen. Diese Gesetzeslage ist auch durch den Abschluß des Finanz- und Ausgleichsvertrages vom 27. November 1961 nicht geändert worden. Dabei fällt wesentlich

ins Gewicht, daß die Bundesrepublik Deutschland sich gemäß Art. 12 des genannten Vertrages an den Aufwendungen der Republik Österreich zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter und zur Aufstockung des im Rahmen des österreichischen Bundesgesetzes vom 18. Januar 1956 errichteten Hilfsfonds mit einem Betrag von 95 Millionen DM beteiligt. Aus diesen Gründen kann auch nicht die Rede davon sein, daß die Vorschrift des § 160 Abs. 2 Satz 2 BRG gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstößt. Die Lage der Verfolgten, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sind, ist eine ganz andere als die Lage der übrigen Verfolgten, die als Staatenlose oder Flüchtlinge nach Beendigung der Verfolgung eine neue Staatsangehörigkeit erworben haben. Es ist daher aus diesem Grunde berechtigt, die Verfolgten, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten und durch den Verlust dieser Staatsangehörigkeit staatenlos geworden sind, entschädigungsrechtlich anders zu behandeln und sie von der Entschädigung der Staatenlosen und Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention auszuschließen.

7. Nach alledem ist die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Bundesrichter Raske
ist beurlaubt und
verhindert zu unter-
schreiben

Maaß

Ascher

Wilden

Dr. Graf